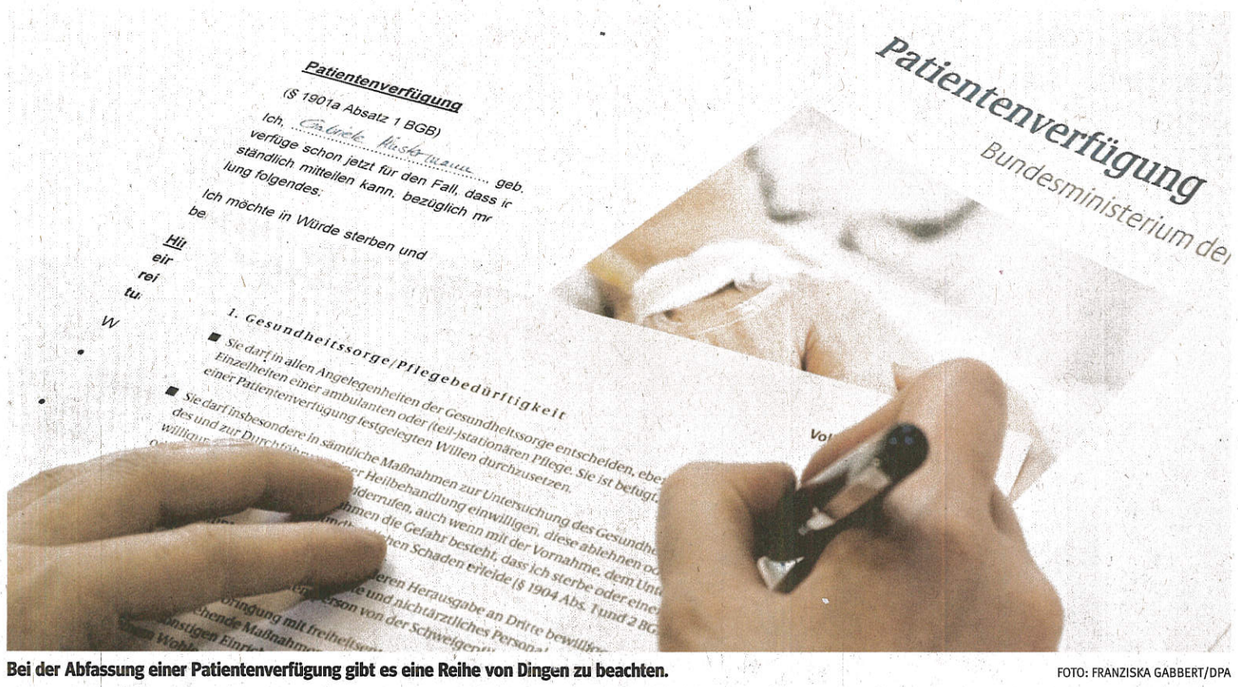

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung gibt es eine Reihe von Dingen zu beachten. FOTO: FRANZISKA GABBERT/DPA

Was Patienten wie regeln sollten

Stefan Hagel vom Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer erklärt, was bei einer Patientenverfügung beachtet werden muss. Denn da gibt es einiges

Manchmal geht es ganz schnell. Nach einem Unfall ist man schwer verletzt, liegt vielleicht im Koma. Man kann nicht mehr für sich selbst entscheiden, wie man behandelt wird – außer man hat zuvor eine Patientenverfügung verfasst. Was dabei zu beachten ist, erklärte **Stefan Hagel**, stellv. Geschäftsführer des SKFM Velbert, WAZ-Redakteurin **Yvonne Szabo**.

Was ist eine Patientenverfügung?
Hagel: Eine Patientenverfügung ist ein Mittel der selbstbestimmten Vorsorge. In guten Zeiten bereite ich die schlechten vor.

Das heißt?
Heute lege ich in einwilligungsfähigem Zustand fest, welche Untersuchungen, ärztliche Eingriffe oder Heilbehandlungen an mit vorgenommen werden, wenn ich dereinst selbst nicht mehr in der Lage bin, für mich selbst zu entscheiden, zum Beispiel weil ich im Koma liege oder dement bin. Ich regele es heute für die Zukunft. Dabei muss ich bei der Erstellung volljährig und einwilligungsfähig sein. Das heißt. ich muss in der Lage sein, den Inhalt und die Tragweite meiner Entscheidung, in eine medizinische Maßnahme einzuwilligen oder diese abzulehnen, erfassen können und nach dieser Einsicht handeln und entscheiden können.

Muss das schriftlich sein?
Ja, unbedingt. Nach der geltenden Rechtslage muss die Patientenverfügung in Schriftform verfasst sein. Das heißt, diese muss eigenhändig unterschrieben werden. Bin ich dazu nicht mehr in der Lage, muss ein Notar das Handzeichen beglaubigen.

Was soll drin stehen?
Es sollte so konkret wie möglich festgelegt werden, was ich in einer bestimmten Behandlungs- und Lebenssituation will und was nicht. Worthülsen, die breiten Interpretationsspielraum bieten, sollten unbedingt vermieden werden. Ein Beispiel dafür ist: „Ich möchte ein menschenwürdiges Sterben“ oder „ich möchte behandelt werden, solange es Hoffnung auf ein erträgliches Leben“ gibt. Dies kann für jede etwas anderes bedeuten.

Das hört sich schwierig an...
Das ist es auch. Man sollte Beratungsmöglichkeiten wie beim SKFM Velbert oder aber auch beim Hospizverein nutzen. Auch Anwälte und Notare können beraten. Aber bevor man sich dieses Hilfe holt, sollte man ausgiebig nachgedacht haben, was man wirklich möchte, was zu den eigenen Lebensvorstellungen passt, welche Ängste aber auch Wertvorstellungen man hat. Deshalb sollte man auch Musterverfügungen, die sich im Internet finden lassen, nie 1:1 übernehmen, sondern an das eigene Leben anpassen. Übrigens kann man seine Einstellungen im Laufe der Zeit ändern, dann kann man auch die Patientenverfügung ändern. Diese kann jederzeit formfrei widerrufen werden. Ich empfehle, die Verfügung alle zwei bis drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern oder nochmals bestätigend zu unterzeichnen.

„Wenn es an die Weiterbehandlung geht, sind Ärzte an die Patientenverfügung gebunden.“
Stefan Hagel, SKFM

Woher weiß der Notarzt im Falle eines Falles, ob ich eine Patientenverfügung habe?
Wenn jemand einen schweren Unfall hat, wird der Notarzt sicher sein Leben vor Ort retten. Aber wenn es an die Weiterbehandlung geht, sind die Ärzte an die Patientenverfügung gebunden. Sollten sie ihr zuwider handeln, wäre das Körperverletzung. Ein zentrales Register wie bei der Vorsorgevollmacht gibt es für die Patientenverfügung allerdings nicht. Es ist daher sinnvoll zum Beispiel einen Hinweiszettel im Portemonnaie zu tragen, auf dem steht, dass es eine solche Verfügung gibt. Auch Angehörige sollten darüber Bescheid wissen. Bei einem planbaren Aufenthalt im Krankenhaus sollte gleich bei der Aufnahme angegeben werden, dass eine Patientenverfügung vorliegt.

Ehegatten dürfen nicht entscheiden

Notfalls kommt ein Betreuungsgericht ins Spiel

Was passiert eigentlich, wenn ich nicht mehr entscheiden kann und ich keine Patientenverfügung habe? Können dann z.B. Ehegatten bzw. Lebenspartner oder die Kinder entscheiden?
Leider nein, diese sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Entscheidungen für mich abzugeben. Dies sind sie nur, wenn ich sie hierzu in einer Vorsorgevollmacht mit der Wahrnehmung meiner Gesundheitsangelegenheiten bevollmächtigt habe, oder wenn sie durch das Betreuungsgericht zu meinem rechtlichen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsfürsorge bestellt worden sind. Dann muss versucht werden, den mutmaßlichen Willen der betroffenen Person herauszufinden, was hätte sie gewollt, wenn sie noch entscheiden könnte. Der mutmaßliche Wille ist dann aufgrund konkreter Anhaltspunkte, wie z.B. früherer mündlicher oder schriftlicher Äußerungen der betroffenen Person, deren persönlichen Wertvorstellungen oder religiösen Überzeugungen zu ermitteln, wozu auch gut die Anhörung der Angehörigen beitragen kann. Kann der mutmaßliche Wille nicht festgestellt werden. dürfen die bevollmächtigte Person oder der bzw. die rechtliche Betreuer davon ausgehen, dass der Patient den ärztlich empfohlenen und indizierten Maßnahmen zustimmen würde.

Müssen sich die genannten Vertreter ihre Entscheidung, z.B. die Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme oder deren Ablehnung oder deren Widerruf, gerichtlich genehmigen lassen?
Ja, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der/die Patient/-in auf Grund der Maßnahme oder wegen deren Unterlassens stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.
Eine gerichtliche Genehmigung ist aber nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer/-in oder bevollmächtigter Person und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem mutmaßlichen Willen des/der Patienten entspricht.